Satzung

des

Turn- und Sportvereins Badenweiler e.V.

§ 1

Name und Sitz des Vereins:

Der Verein führt den Namen „Turn- und Sportverein Badenweiler, eingetragener Verein“ und ist in das Vereinsregister eingetragen.

Er hat seinen Sitz in 79410 Badenweiler.

Der Verein ist Mitglied des Deutschen Turnerbundes und des Badischen Turnerbundes. Der Verein oder seine Abteilungen können Mitglied weiterer Fachverbände werden. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins:

Der Verein betreibt und fördert Turnen, Sport und Spiel. Er bemüht sich dadurch um eine sinnvolle Freizeitgestaltung und um die Pflege des Gemeinsinns.

Der Verein übt parteipolitische Neutralität sowie religiöse und weltanschauliche Toleranz.

§ 3

Gemeinnützigkeit:

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft:

Jede natürliche Person kann Mitglied des Vereins werden.

Beitrittserklärungen sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

Mitglieder werden durch den Vorstand aufgenommen. Wird ein Aufnahmeantrag abgelehnt, so ist der Vorstand nicht verpflichtet, Gründe dafür zu nennen. Gegen die Ablehnung ist innerhalb von 4 Wochen Einspruch an den Turnrat zulässig, der endgültig entscheidet.

Die Mitglieder haben das Recht, an den allgemeinen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und sich seiner Einrichtungen zu bedienen.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung des Vereins zu beachten. Von den Mitgliedern wird erwartet, dass sie die Arbeit des Vereins fördern und Schädigungen seines Rufes, seiner Bestrebungen und seines Vermögens verhindern.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die festgelegten Beiträge, Umlagen und Gebühren im voraus zu entrichten.

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
Der Austritt ist zum Schluss eines Kalenderjahres möglich. Er ist spätestens zwei Wochen vorher schriftlich dem Vorstand zu erklären. Abweichungen hiervon kann der Vorstand zulassen, insbesondere bei Wechsel des Wohnortes.
Wenn ein Mitglied grob oder nachlässig gegen diese Satzung oder andere Interessen des Vereins verstößt, kann es vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Ausschluss ist dem Betroffenen unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Gegen diesen Bescheid ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung der schriftliche Einspruch an den Turnrat zulässig; dessen Entscheidung ist endgültig.

§ 5

Ehrenmitglieder:

Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben. Sie haben alle Rechte der Mitglieder, können jedoch von der Beitragszahlung befreit werden.

§ 6

Organe:

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der Turnrat.
Sitzungen der Vereinsorgane werden vom 1. Vorsitzenden geleitet, in seiner Vertretung vom 2. Vorsitzenden. Sind beide verhindert, bestimmt die Versammlung einen Sitzungsleiter aus ihrer Mitte.
Über jede Sitzung eines Vereinsorgans führt der Schriftführer ein Protokoll. Ist er verhindert, bestimmt die Versammlung einen Protokollführer. Das Protokoll ist vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben.
Die Vereinsorgane können nach Bedarf fachkundige Berater hinzuziehen und Ausschüsse bilden, denen bestimmte Aufgaben übertragen werden.

§ 7

Die Mitgliederversammlung:

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie besteht aus den Mitgliedern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Diese sind stimmberechtigt und wählbar.
Zu ihren Aufgaben gehört:

a) Entgegennahme des Jahresberichts und der Jhresrechnung
b) Entlastung des Vorstandes
c) Wahl des Vorstandes und der zwei Rechnungsprüfer
d) Beschlussfassung über Satzungsangelegenheiten, Bestätigung der Jugendordnung
e) Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen, Umlagen und Gebühren
f) Beschlussfassung über Anträge und sonstige wichtige Vereinsangelegenheiten
g) Auflösung des Vereins

Die ordentliche Mitgliederversammlung hat jährlich im 1. Halbjahr zusammenzutreffen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden bei Bedarf einberufen oder wenn mindestens ein Viertel der ordentlichen Mitglieder unter Angabe des Grundes es schriftlich beantragen.
Der Vorsitzende oder sein Beauftragter gibt Tagungsort, Zeit und Tagesordnung der Mitgliederversammlung mindestens zwei Wochen vorher schriftlich oder durch Anzeige in der örtlichen Presse bekannt.
Anträge auf Satzungsänderungen können nicht als Dringlichkeitsanträge behandelt werden.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet. Sie ist in jedem Fall ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
Beschlüsse werden, wenn die Satzung nichts anderes vorschreibt, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen zählen bei der Abstimmung nicht mit.
Satzungsänderungen und Änderungen der Jugendordnung müssen mit 2/3 Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden beschlossen werden.
Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben ist.
Die Beschlüsse sind den Mitgliedern in geeigneter Weise bekanntzugeben. Beschlüsse, welche die Gemeinnützigkeit des Vereins (§ 3) berühren, sind dem Finanzamt mitzuteilen.

§ 8

Der Vorstand:

Den Vorstand bilden:

1. der Vereinsvorsitzende
2. der stellvertretende Vereinsvorsitzende
3. der Hauptsportwart
4. der Kassenwart
5. der Schriftführer
6. der 1. Beisitzer
7. der 2. Beisitzer
8. der Jugendleiter

Gesetzliche Vertreter des Vereins sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende (im Sinne des § 26 BGB). Beide sind für sich allein vertretungsberechtigt.
Der Vorstand erledigt die Vereinsgeschäfte, soweit dafür nach der Satzung nicht die Mitgliederversammlung oder der Turnrat zuständig sind. Der Vorstand ist beschlussfähig wenn mindestens 4 Mitglieder anwesend sind. Es wird mündlich abgestimmt.
Der Vorstand kann für Sonderaufgaben Arbeitsausschüsse und Beauftragte einsetzen, die ihm verantwortlich sind.
Der Vorstand und die Rechnungsprüfer werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Sie führen ihr Amt bis zur Neu-oder Wiederwahl.
Sitzungen des Vorstandes werden nach Bedarf vom 1. Vorsitzenden einberufen. Im Verhinderungsfall wird er vom 2. Vorsitzenden vertreten.
Der Kassenwart ist für die ordnungsgemäße Führung der Vereinskasse und die Verwaltung des Vereinsvermögens verantwortlich.
Der Schriftführer erledigt den Schriftwechsel und fertigt die Sitzungsniederschriften an.
Der Hauptsportwart leitet den gesamten Übungs- und Wettkampfbetrieb. Ihn unterstützen geeignete Fachwarte, die vom Vorstand berufen werden.

§ 9

Die Kassenprüfung:

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht Mitglied des Vorstandes sein dürfen und nicht mit sonstigen Kassenführungsaufgaben für den Verein tätig sind. Die Kassenprüfer berichten der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung über das Prüfergebnis.

§ 10

Der Turnrat:

Der Turnrat besteht aus:

1. den Mitgliedern des Vorstandes
2. den Leitern der Abteilungen
3. den Turn- und Sportwarten

Der Turnrat ist zuständig:

- für die Behandlung von Einsprüchen und Beschwerden

Der Turnrat wird gehört:

- bei der Einrichtung von Abteilungen und der Organisation des Übungsbetriebs
- bei der Aufstellung des Jahreshaushaltes
- bei der Verleihung der Ehrenmitgliedschaft und bei anderen Ehrungen

Der Turnrat wird vom Vereinsvorsitzenden oder seinem Stellvertreter nach Bedarf einberufen. Die Einladung ergeht schriftlich.

Der Turnrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

§ 11

Haftung:

Der Verein haftet für Unfälle und Schaden nur im Rahmen der von ihm abgeschlossenen allgemeinen Sportversicherung.

Darüberhinausgehende Ansprüche gelten als ausgeschlossen. Insbesondere haftet der Verein nicht für Gegenstände, die beim Training oder bei Vereinsveranstaltungen abhandenkommen.

§ 12

Auflösung des Vereins:

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer besonders zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von mindestens ¾ der stimmberechtigten Anwesenden beschlossen werden.

Im Falle der Auflösung des Vereins wird das nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen der Gemeinde Badenweiler übergeben, die es bis zu 5 Jahren treuhänderisch für einen am Ort neu zu gründenden Turn- und Sportverein zu verwalten hat. Nach Ablauf dieser Frist ist die Gemeinde berechtigt, es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

Entsprechendes gilt, wenn der bisherige Zweck des Vereins entfällt.

§ 13

Schlussbestimmung:

Mit Inkrafttreten dieser Satzung wird die bisherige – am 16. März 1974 beschlossene Satzung – ungültig.

Badenweiler, den 31. März 1984

Geändert am 21. März 1992